

**An:
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Mein Zeichen: VerfBe-138/2-StPO-Bergstedt-Dannenberg

Verfassungsbeschwerde

aufgrund eines unanfechtbaren Beschlusses des Landgerichtes Lüneburg über Zurücknahme der Genehmigung von Herrn Jörg Bergstedt als meinen Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 StPO

wegen Verstoß gegen

Artikel 20 GG und 103 Absatz 2 GG (Rechtsstaatsprinzip, Rechtssicherheit, Bestimmtheit des Gesetzes)

Artikel 3 GG (Recht auf ein faires Verfahren, Recht sich von einem Verteidiger seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen)

Artikel 2 und 3 GG (Verhältnismäßigkeit und Willkürverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich, Cécile Lecomte, Verfassungsbeschwerde gegen

den Beschluss des Amtsgerichtes Danneberg vom 13.12.2010 Az. 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)

den Beschluss des Landgerichtes Lüneburg vom 7.1.2011 Az. 26 Qs 4/11 (verkündet in der mündlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dannenberg am 10.1.2011) ein.

am 13.12.2010 wurde in einer Strafsache gegen mich vor dem Amtsgericht Dannenberg mein Wahlverteidiger Jörg Bergstadt von der weiteren Mitwirkung in meinem Verfahren ausgeschlossen. Dieses geschah durch die Zurücknahme seiner Bestellung als Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2. StPO.

Der Beschluss, das Rücknahme- und das dann folgende Beschwerdeverfahren verstoßen gegen meine Grundrechte in entscheidungserheblicher Weise.

Ich lege daher Verfassungsbeschwerde ein und beantrage

- Per einstweiliger Verfügung bis zur Beschlussfassung über meine Beschwerde das noch laufende Verfahren gegen mich vor dem Amtsgericht Dannenberg auszusetzen, um einen nicht oder nur schwer wieder gut zumachenden Schaden von verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten abzuwenden.
- Den Beschluss des Amtsgerichts vom 13.12.2010 Az. 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08) als verfassungswidrig aufzuheben.
- Den Beschluss des Landgerichts vom 7.12.2010, verkündet am 10.1.2011, ebenfalls als verfassungswidrig aufzuheben (Az. 26 Qs 4/11).
- Herrn Bergstedt als Verteidiger in meinem Verfahren wieder einzusetzen.

Die Kosten des Verfahrens der anderen Seiten aufzuerlegen.

I

Rechtsschutzinteresse

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich meines Grundrechtes als Angeklagte mich im Strafverfahren von einem Verteidiger meiner Wahl und meines Vertrauens verteidigen zu lassen, dies ist grundrechtlich geschützt. (2 BvR 413/06 und 6. Artikel der Menschenrechtskonvention - „Recht auf ein faires Verfahren“-, Absatz 3).

Verschärfend kommt hinzu, dass nach der Entfernung des von mir gewählten Wahlverteidigers zunächst die nach § 140, Abs.1 Satz 8 vorgeschriebene oder zumindest nahegelegte Pflichtverteidigung verweigert und danach ein weiterer Wahlverteidiger nach § 138 Abs.2 StPO abgelehnt wurden.

Das Verfahren vor dem Amtsgericht Dannenberg dauert noch. Seit nunmehr sechs Verhandlungstage habe ich keinen Verteidiger mehr.

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da sie die Mitwirkungsmöglichkeiten von VerteidigerInnen im Strafprozess klärt.

II

Kontext

Am 13.12.2010 wurde Herr Jörg Bergstedt von der Mitwirkung als Verteidiger im Strafverfahren vor dem Amtsgericht Dannenberg ausgeschlossen, in dem mir, Cécile Lecomte, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen wurde,.

Durch diese Zurücknahme, die das Verteidiger-Verhältnis unfreiwillig beendete, wurden meine Grundrechte erheblich beeinträchtigt, insbesondere mein Grundrecht auf ein faires Verfahren.

Die für die Zurücknahme der Verteidigerbestellung von Herrn Bergstedt benannten Gründe waren

- zu einem Teil nachweislich den unrichtig dargestellt,
- zu einem anderen Teil widersprüchlich und im Laufe des Ausschließungsverfahrens (Rücknahme) wechselnd und
- in den allen, auch den weiteren Punkten unverhältnismäßig.

Sie verstoßen deshalb gegen das Willkürverbot in Art. 3 GG und mein Recht auf ein faires Verfahren.

Hinzu kommt, dass offensichtlich ist, dass die Ausschließung meines Verteidigers der Schwächung meiner Verteidigungsfähigkeit diene. Es wurden meinem Ex-Wahlverteidiger keinerlei Verfehlungen im Verlauf der Verhandlung vorgeworfen, weshalb auch die vom Gesetz her vorgesehenen Ausschließungsparagrafen für StrafverteidigerInnen nicht zur Anwendung kamen, sondern die nicht durch Gesetzestext geregelte Zurücknahme der Zulassung.

Diese Zurücknahme beruhte weder auf Fehlverhalten von meinem Verteidiger noch auf fehlender Qualifikation. Im Gegenteil wurde, selbst noch im Beschluss zur Zurücknahme, seine fachliche Qualifikation explizit festgestellt – und damit eine der wesentlichen Voraussetzungen seiner Verteidigertätigkeit nach § 138, Abs. 2 StPO bestätigt.

Die Zurücknahme seiner Verteidigerzulassung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die im Beschluss vom 13.12.2010, dem Antrag von der Staatsanwaltschaft dazu vom 3.12.2010 und im anschließenden Beschwerdeverfahren benannten Gründe für die Zurücknahme bereits lange bekannt und ersichtlich auch vom Gericht und der Staatsanwaltschaft als nicht problematisch angesehen wurden.

Auch dieser Umgang mit Gründen, die erst dann vorgebracht werden, als ein Verteidiger aus dem Weg geräumt werden sollte, widerspricht dem Willkürverbot nach Art. 3 GG.

Verschärfend kommt hinzu, dass nach der Entfernung des von mir gewählten Wahlverteidigers zunächst die nach § 140, Abs.1 Satz 8 vorgeschriebene oder zumindest nahegelegte Pflichtverteidigung verweigert und danach ein weiterer Wahlverteidiger nach § 138 Abs.2 StPO abgelehnt wurden.

Gegen diese Entscheidungen des Amtsgerichtes legte ich Beschwerde ein, das Landgericht verwarf aber diese am 7.1.2011 (Az. 26 Qs 14/11 und Az. 26 Qs 13/11). Darin sehe ich einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und eine Verletzung des Gebotes des fairen Verfahrens. Dies hat nämlich eine einschneidende Auswirkung für mich, es widerspricht das Prinzip der Waffengleichheit.

Ich benenne im Folgenden die Verstöße gegen die Verfassung. Als Hintergrund lege ich Ihnen eine von Herrn Bergstedt selbst gefertigte Übersicht zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens, der Verteidigerbestellung und der Zurücknahme dieser Bestellung als Anlage bei. Außerdem füge ich die

mir vorliegenden Beschlüsse und Schriftsätze zum Ablauf bei. Dieses ist unvollständig, was mir nicht angelastet werden kann, weil das Amtsgericht mir die vollständige Akteneinsicht in diesem Verfahren stets verweigert hat.

III

Gründe

1. Die Beschlüsse verletzen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und das Bestimmtheitsgebot (Art.103 Absatz 2 GG)

Die Hauptgründe der Rücknahme der Verteidigerbestellung kamen verspätet, weil keinerlei neue Erkenntnisse oder neue Tatsachen angebracht wurden.

Am 13.9.2010 wurde, auf meinem Antrag hin, Herr Bergstedt nach § 138 Abs.2 StPO als mein Wahlverteidiger genehmigt.

Für die darauf folgenden Verhandlungstage in meinem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Dannenberg traf ich mit Herrn Bergstedt u.a. wegen dessen langer und kostenintensiver Anreise eine Absprache und teilte ihn mit, für welche Termine ich es für wichtig hielt, dass er kommt und mich auch vor Ort verteidigt. Ich sagte ihm, er solle insbesondere zu Prozesstagen kommen, wo voraussichtlich Zeugen vernommen werden, weil dies mich sehr unterstützt, auch weil Deutsch nicht meine Muttersprache ist.

Nach seinem Rückkehr aus der Verhandlung vom 13.9.2010 unterrichtet mich Herr Bergstedt darüber, dass er gerade eben eine Ladung zum Haftantritt erhalten habe. Es ging um eine Verurteilung wegen einer Aktion gegen Gentechnik. Diese Verurteilung war mir länger bekannt, es war für mich aber nie ein Grund, Herrn Bergstedt keinem Vertrauen zu schenken gewesen. Ich schätze seine juristisch Fachkenntnisse schließlich sehr. Er war bereits in einem anderen Fall vor dem Landgericht Würzburg mein Verteidiger und seine Anwesenheit als mein Verteidiger ist für mich und meine Verteidigung sehr sehr hilfreich.

Auf Anraten von Herrn Bergstedt stellte ich darauf hin einen Antrag beim Amtsgericht Dannenberg, dass Herr Bergstedt zu den Verhandlungstermin in Dannenberg schriftlich geladen wird, damit er Hafturlaub nehmen kann und mich verteidigen kann. Ich wusste, dass dies möglich sein würde, weil Herr Bergstedt sich im offenen Vollzug befindet. Dem Antrag wurde entsprochen und Jörg Bergstedt konnte zu den Terminen kommen, wo ich mir seine Anwesenheit wünschte. Er kam zum Verhandlungstermin vom 29. November und am 6. Dezember 2010, um seine Verteidigertätigkeit zu erfüllen.

Weil die Inhaftierung von Herrn Bergstedt zunächst für das Amtsgericht kein Problem darstellte, weil sogar die Staatsanwaltschaft die Zusendung der Ladung an Herrn Bergstedt in die JVA zugestimmt hatte, kam der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 3. Dezember 2010 um so überraschender. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich mit Herrn Bergstedt schon lange eine Verteidigungsstrategie für mein Verfahren ausgearbeitet. Ich stand plötzlich vor einer Situation, mit der ich vorher nie hätte rechnen können und fühlte mich sehr unsicher, die Situation kam mir sehr willkürlich vor. Wenn Gerichte mal einen Verteidiger genehmigen können und später ihn aus dem Verfahren einfach so, ohne dass neue Tatsachen dazu kommen, ausschließen können, kommt es mir sehr willkürlich vor, ich weiß nicht worauf ich mich verlassen kann. Einen Gesetztext was ausdrücklich die Rücknahme der Genehmigung vor sieht, was genau beschreibt unter welchen Bedingungen dies geschehen darf, gibt es nicht. Als das Amtsgericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Berücksichtigung meiner Bedenken und der Bedenken meines Verteidigers statt gab, stand ich plötzlich ohne Verteidiger da. Dies habe ich als wesentlicher Eingriff in meiner Verteidigung empfunden. Schließlich ist ja die Rolle eines Verteidigers in einem Strafverfahren von besonderer Bedeutung und ich hatte dementsprechend meine Verteidigung zusammen mit Herrn Bergstedt abgestimmt und vorbereitet!

Das Landgericht setzte diesen Grundrechtsverstoß fort, indem es meine Beschwerde gegen den Beschluss vom Amtsgericht zurück wies.

Das Vorgehen stellt auch einen Verstoß gegen Art 103 Abs. 2 GG dar.

Der Eingriff ist um so schwerwiegender, dass die Genehmigung eines Verteidigers nach § 138 Abs. 2 StPO das Entstehen eines wirksamen Verteidigerverhältnisses zur Folge hat:

Aus OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8.5.1987 – 1 Ws 31/87

„[...] daß die Zulassung anderer Personen als Verteidiger der Genehmigung des Gerichts bedarf; erst durch diese Zulassung entsteht ein wirksames Verteidigerverhältnis (Kleinknecht-Meyer, StPO, 37. Auflage, § 138 Rdnr. 7)“

Weil bei einer Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO ein wirksames Verteidigerverhältnis entsteht, müssen die Voraussetzungen für die Rücknahme einer Genehmigung als Wahlverteidiger hohen und klaren Anforderung erfüllen, diese Anforderungen müssen höher gesetzt werden als bei der einfachen Ablehnung einer noch nicht als Verteidigerin tätigen Person nach dem selben Paragraph. Im Gesetz müssen zudem klare Gründe für eine Rücknahme der Genehmigung als Verteidiger enthalten sein, ansonsten ist das Gesetz nicht bestimmt genug und deswegen verfassungswidrig. Solche Gründe habe ich vergeblich gesucht...

Das ist ein Grundsatz des rechtsstaatlichen Prinzips, nur dadurch wird die notwendige Rechtssicherheit, die mit einem Rechtsstaat einhergeht, garantiert. Ansonsten ist für die Angeklagte keine Rechtssicherheit über ihre Verteidigungssituation gegeben oder möglich.

Die angeführten Gründe schaffen keine Rechtsgrundlage für eine Zurücknahme der Verteidigerbestellung und sind deshalb willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Die Zurücknahme einer Verteidigerbestellung ist ohne konkrete gesetzliche Grundlage. In keinem Paragraphen findet sich diese Möglichkeit. Daher wird auch weder im Antrag der Staatsanwaltschaft noch im Beschluss des Gerichts eine solche Rechtsgrundlage angegeben.

Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren bei der Ausschließung von Prozessbeteiligten, also auch von VerteidigerInnen. Letzteres geschieht in den §§ 138a und b. Dass diese als Rechtsgrundlage nicht in Frage kamen, weil Herr Bergstedt dafür in meiner Verteidigertätigkeit keinen Anlass bot, wird im Beschluss vom 13.12.2010 sogar selbst eingeräumt. Im letzten Absatz des Beschlusses heißt es: „Die Voraussetzungen der §§ 138a, 138b StPO liegen offenkundig nicht vor, sodass der Verteidiger nicht auszuschließen war, sondern die Bestellung zurückzunehmen war“.

Mit dieser Formulierung wird von Seiten des Gerichts eingeräumt, dass die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Ausschließung nicht anwendbar waren. Deshalb, d.h. weil die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ausschließung nicht gegeben waren, wurde mit der im Gesetz gar nicht geregelten und in Kommentierungen nur sehr vage beschriebenen Zurücknahme der Zulassung gearbeitet. Allein dass es sich um eine unregelte Besonderheit handelt, legt hohe Ansprüche an die Abwägung und Verhältnismäßigkeit, dem der Beschluss aber nicht gerecht wird.

Dass ein solches Vorgehen überhaupt möglich erscheint, ergibt sich nur aus Kommentierungen und wenigen vorliegenden Urteilen bzw. Beschlüssen. Dort sind nur wenige Bezüge zu finden, in welcher Situation eine Zurücknahme möglich sein könnte. Meyer-Goßner führt in Rd.Nr. 17 zu § 138 ausschließlich einen Fall auf, bei dem ein Verteidiger in derselben Sache angeklagt wurde. Dieses tritt auf den Fall von Herrn Bergstedt sichtbar nicht zu.

Andere Kommentierungen und Gerichtsbeschlüsse verweisen als Bezug auf die Pflichten ordentlicher Rechtsanwälte nach der BRAO, dort vor allem den § 43a (u.a. siehe 2 BvR 413/06).

Auszug aus dem Bundesverfassungsgericht im Beschluss 2 BvR 413/06:

„Im Rahmen seiner Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO hatte das Fachgericht zu berücksichtigen, ob die als Wahlverteidiger gewünschte Person die Voraussetzungen erfüllt, die zur Wahrnehmung einer effektiven Verteidigung des Beschuldigten erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt neben einer ausreichenden Sachkunde die Fähigkeit, die Pflichten eines Verteidigers sachgerecht wahrzunehmen (vgl. Laufhütte, in: Karlsruher

Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, § 138 Rn. 8). Das Oberlandesgericht hat hier als Maßstab für diese Pflichten § 43 a BRAO herangezogen, der die Grundpflichten des Rechtsanwalts regelt. Nach § 43 a Abs. 3 Satz 1 BRAO darf sich der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Nach § 43 a Abs. 3 Satz 2 BRAO ist unsachlich insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Doch auch dessen Wortlaut lässt sich nicht gegen Herrn Bergstedt verwenden. Er hat gegen keine der gesetzlich geforderten Grundsätze verstoßen. Das war Staatsanwaltschaft und Gericht auch ersichtlich klar, weil sie sich in Antrag und Beschluss auf keine dieser Rechtsgrundlagen, Kommentierungen oder Ähnliches beziehen – jedenfalls nicht mit der Behauptung, dass dort etwas für den vorliegenden Fall Passendes zu finden ist.

Es verstößt gegen das Willkürverbot und den originären Gleichheitsgrundsatz, wenn für Wahlverteidiger nach § 138, Abs. 2 andere Anforderungen jenseits der notwendig festzustellenden ausreichenden Rechtskunde gelten als für Verteidiger nach § 138, Abs. 1. Für diese aber ist § 43a BRAO nach allen einschlägigen Rechtsquellen die Leitschnur. Also muss sie auch für Herrn Bergstedt gelten. An dieser gemessen aber ist die Zurücknahme seiner Verteidigerbestellung nicht gerechtfertigt.

Eine andere Rechtsgrundlage vermögen auch die im Beschluss vom 13.12.2010 benannten Gerichtsurteile nicht zu liefern. Vielmehr sind sie nicht passend, da sie andere Fallkonstellationen oder nur die Frage der Wirkung auf eine Revision behandeln.

Zudem wird in allen Urteilen und Kommentaren die Zurücknahme nur für den Fall ermöglicht, dass die Bestellung rechtsfehlerhaft war. Dieses ist im vorliegenden Fall aber gar nicht zutreffend. Die jetzt getroffene Einschätzung, die Haftstrafe von sechs Monaten würde einer Verteidigertätigkeit im Wege stehen, ist eine Ermessenssache. Die vorher anders getroffene und dann über Wochen weiter aufrechterhaltene andere Sichtweise war ebenso eine Ermessenssache, also kein Rechtsfehler.

2. Die Beschlüsse stellen einen Verstoß gegen mein Recht, mich in einem fairen Verfahren von einem Verteidiger meines Vertrauens und meiner Wahl verteidigen zu lassen dar. (Artikel 3 GG)

Das Amtsgericht führt in seinem Beschluss aus, meine Verteidigung sei ja nicht durch die Rücknahme der Genehmigung meines Verteidigers nicht eingeschränkt, weil ich wohl in der Lage sei, mich selbst zu verteidigen und ich in einem anderen Verfahren gar als Verteidigerin nach § 138 Abs. 2 StPO bestellt wurde.

Die Grundbedeutung der Verteidigerrolle wird vom Gericht verkannt und bleibt zu unrecht unbewertet. Durch die Ablehnung meiner Beschwerde hat das Landgericht den Grundrechtsverstoß nicht behoben. Verschärfend kommt hinzu, dass nach der Entfernung des von mir gewählten Wahlverteidigers zunächst die nach § 140, Abs.1 Satz 8 vorgeschriebene oder zumindest nahegelegte Pflichtverteidigung verweigert und danach ein weiterer Wahlverteidiger nach § 138 Abs.2 StPO abgelehnt wurden.

Gegen diese Entscheidungen des Amtsgerichtes legte ich Beschwerde ein, das Landgericht verwarf aber diese am 7.1.2011 (Az. 26 Qs 14/11 und Az. 26 Qs 13/11). Darin sehe ich einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und eine Verletzung des Gebotes des fairen Verfahrens. Dies hat nämlich eine einschneidende Auswirkung für mich, es widerspricht das Prinzip der Waffengleichheit.

Eine Angeklagte hat zum einem das Recht, sich von einem Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen – zulässig sind bis zu drei Verteidiger. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]

- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“*

Zum anderen hat die Verteidigertätigkeit der Angeklagten in einem anderen Verfahren keine Bedeutung für das Verfahren, wo sie als Angeklagte vor Gericht steht. Nicht ohne Grund lassen sich selbst professionelle Juristen wie Rechtsanwälte von einem Verteidiger ihrer Wahl verteidigen, wenn sie als Angeklagte vor Gericht erscheinen müssen. Die Situation als Angeklagte ist nicht mit der Rolle als Verteidiger zu vergleichen. Die Unterschiede bestehen sowohl bezüglich prozessualen Rechten als auch der (emotionalen) Distanz zum Verfahrensgegenstand. Als Angeklagte bin ich selbstverständlich durch das Verfahrensgegenstand emotional stark betroffen, das schränkt meine Verteidigungsmöglichkeit erheblich ein, ich habe nicht die notwendige Distanz um mich „emotionsfrei“ und effektiv mit klarem Kopf zu verteidigen.

Auch das Bundesverfassungsgericht würdigt das Recht des Beschuldigten, sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen (2 BvR 413/06).

- 3. Diverse Aspekte der angegriffenen entscheidungen verletzen mein Recht auf Schutz vor Willkür. Weil diese Eingriffe mich genauso wie mein nun von der Mitwirkung an meinem Verfahren ausgeschlossener Verteidiger Herr Bergstedt selbst betreffen, mache ich diese geltend, in dem ich aus der Verfassungsbeschwerde von Herrn Bergstedt selbst zitiere.**

Anfang Zitat:

Weiterer Verfassungsverstoß:

Der Hauptgrund der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung war frei erfunden und damit willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Der Beschluss zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung basiert auf einem erfundenen Ablauf der Verteidigerbestellung. Dieser Ablauf ist durch das Gerichtsprotokoll belegt und kann so, wie er im Beschluss behauptet wird, schon aus rechtlichen Gründen gar nicht stattgefunden haben. Zentraler Begründungspunkt des Beschlusses zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung ist die Behauptung fehlender Vertrauenswürdigkeit, weil ich meine Inhaftierung im Antrag auf die Verteidigerzulassung nicht ausdrücklich benannt haben soll. Zwar ist schon widerlegt, dass meine Inhaftierung dem Gericht unbekannt war – so etwa durch die Ladung zur Hauptverhandlung an die Adresse genau der Haftanstalt, in der ich im offenen Vollzug sitze, doch die im angefochtenen Beschluss behaupteten Abläufe sind noch umfassender falsch dargestellt bzw. frei erfunden.

Auf Seite 2 im 6. Absatz steht: „Jörg Bergstedt hat sich die Genehmigung zum Wahlverteidiger erschlichen, denn er hätte in seinem entsprechenden Antrag Ausführungen zu seiner Vertrauenswürdigkeit machen müssen“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

Der Vorwurf der Erschleichung wiegt schwer. Er ist nicht nur Grundlage der Beendigung meiner Verteidigertätigkeit, sondern enthält zudem mindestens implizit einen Vorwurf eines üblen, wenn nicht strafbaren Verhaltens meinerseits.

Die dahinterstehende Wahrheit ist allerdings einfach: Der Vorwurf ist frei erfunden. Denn den vom Gericht behaupteten Antrag, in dem ich vermeintlich hätte auf meine Inhaftierung hinweisen müssen, hat es nie gegeben. Dieses ist aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlich, wo ein solcher Antrag weder erwähnt noch als Anlage aufgeführt wird.

Das ist auch nicht überraschend, denn ein solcher Antrag wäre rechtlich gar nicht zulässig gewesen. Denn ich war an meiner Bestellung als Verteidiger gar nicht beteiligt. Schließlich war ich zu dem Zeitpunkt noch kein Prozessbeteiligter. Einen Antrag auf Zulassung eines Wahlverteidigers konnte

nur die Angeklagte stellen – ausweislich des Gerichtsprotokolls und der Anlagen ist dieses auch genau so geschehen. Die Behauptung, ich hätte einen solchen Antrag gestellt, ist folglich eine Erfindung. Dennoch dient sie als Grundlage, mir vorwerfen zu können, ich hätte in diesem Antrag wichtige Informationen unterschlagen, um mir die Verteidigerzulassung zu erschleichen. Dieser Vorwurf erfolgte also willkürlich und erfüllt in meinen Augen sogar den Straftatbestand der üblen Nachrede.

Aus dem Vorwurf der Erschleichung des Verteidigermandats im tatsächlich gestellten Antrag folgert das Gericht im Beschluss zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung die fehlende Vertrauenswürdigkeit, auf der sich schließlich der Beschluss gründet. Auf Seite 3 findet sich im zweiten Absatz die Formulierung: „Nach alledem fehlte Jörg Bergstedt von Anfang an dem für die Zulassung objektiv erforderlichen Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ (Fehler im Satzbau im Original).

Damit ist erkennbar, dass eine freie Erfindung, nämlich ein vermeintlicher Antrag, den es aber nie gegeben hat, als Grundlage für die Behauptung einer fehlenden „Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ benutzt wird, um dann mit dieser meine Verteidigertätigkeit beenden zu können.

Zudem ist erkennbar, dass Hauptgründe für die Zurücknahme meiner Verteidigerzulassung nicht nur ein ausgedachter Antrag, sondern auch Vorkommnisse aus der Zeit vor meiner Verteidigerzulassung sind.

Die Erfindung eines Antrags und folgend freie Konstruktion einer fehlenden „Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit“ ist bereits willkürlich. Zudem fehlt eine Rechtsgrundlage, nach der das Gericht behaupten könne, ich hätte eine entsprechende Mitteilung „machen müssen“. Denn selbst wenn es eine Gelegenheit gegeben hätte, wo ich hätte meine Verurteilung erwähnen können oder sollen (was, wie beschrieben, nicht der Fall war), wäre eine Zurücknahme der Verteidigerbestellung darauf nicht begründbar. Es gibt keine rechtliche Grundlage, nach der ich solche dann im laufenden Verfahren völlig sachfremden Ausführungen hätte machen müssen. Ich war erst nach Abschluss des Verfahrens zur Verteidigerbestellung Prozessbeteiligter und damit nur an Phasen der Verhandlung beteiligt, wo dieses nicht das Thema war.

Als mich die Ladung zum Haftantritt erreichte, ist dem Gericht dieses unverzüglich mitgeteilt worden. Sowohl Gericht als auch Staatsanwaltschaft haben meiner weiteren Verteidigertätigkeit im Wissen um meine nun erfolgende Inhaftierung implizit zugestimmt, indem sie eine gesonderte Ladung an meine Adresse in der JVA schickten. Diese Tatsache wird im Beschluss verschwiegen.

Weiterer Verfassungsverstoß:

Gericht und Staatsanwaltschaft stimmten meiner Verteidigertätigkeit trotz Inhaftierung zunächst und über mehrere Verhandlungstage zu. Sie änderten ihre Meinung erst, als sie erkannten, dass ich meiner Verteidigertätigkeit nachkommen konnte. Das aber ist willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG).

Am 16.9.2010, nach Rückkehr von meiner Reise, während der ich am 13.9.2010 als Verteidiger von Cécile Lecomte tätig wurde, erreichte mich die Ladung zum Haftantritt in den offenen Vollzug. Dieser Zeitablauf wird weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft bezweifelt. Zunächst bemühte ich mich um eine Verschiebung des Haftantritts, da die kurzfristige Ladung neben der Verteidigertätigkeit auch ein laufendes Buchprojekt behinderte, an dem ich – in meinem Beruf als Schriftsteller – arbeitete. Diese Verschiebung aber war nicht zu erreichen.

Da ein offener Vollzug eine weitere Teilnahme zwar ermöglichte, aber doch die ständige Kommunikation zwischen Angeklagter und Verteidiger erschweren konnte, beriet ich mich mit der Angeklagten. Wir vereinbarten die Fortsetzung meiner Tätigkeit. Die Angeklagte teilte meine Inhaftierung unverzüglich nach Abweisung meiner Anträge auf Aufschub der Haft, nämlich am 24.9.2010, sowohl dem Gericht wie auch der Staatsanwaltschaft mit. Deren Behauptungen, es sei etwas verschwiegen oder erschlichen worden, zeigen sich also auch hier als substanzlos und

willkürlich.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass beide, also Gericht und Staatsanwaltschaft, meine bevorstehende Inhaftierung zur Kenntnis nahmen, ohne auch nur eine Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung zu erwägen. Am 27.9.2010 schrieb die Staatsanwaltschaft (Bd. 1, Bl. 189): „Das Risiko, dass der von der Angeklagten gewählte Verteidiger aus außerhalb des hiesigen Verfahrens liegenden Gründen an der Terminwahrnehmung gehindert ist, liegt allein in der Sphäre der Angeklagten“. Damit war klar zu erkennen, dass der Staatsanwaltschaft die Inhaftierung bekannt war, sie daraus aber keineswegs ableitete, dass die Bestellung des Verteidigers deshalb zurückgenommen werden müsste. Vielmehr ist zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft davon ausging, dass meine Verteidigertätigkeit durch die Inhaftierung zu Nachteilen der Angeklagten führen könnte, aber darin keine Probleme erkennen konnte. Eine durch eine Inhaftierung behinderte Verteidigung wurde von der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt also zumindest akzeptiert, wenn nicht sogar gewünscht.

Drei Tage später erklärte sich die Staatsanwaltschaft explizit einverstanden damit, mich zum Zwecke der Fortsetzung meiner Verteidigertätigkeit gesondert zu laden. Die Angeklagte hatte beantragt, dass die Ladung mir schriftlich zugestellt werde an die Adresse der Haftanstalt, damit ich dort einen entsprechenden Hafturlaub beantragen könne, was – das war jederzeit bekannt – möglich war (und ja dann auch geschah). Auf diesen Antrag der Angeklagten hin schrieb die Staatsanwaltschaft am 30.9.2010 (Bd. 1, Bl. 200 f.): „Auch wenn der gewählte Verteidiger im letzten Hauptverhandlungstermin bereits mündlich auf den Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 geladen wurde, hätte ich unter den gegebenen besonderen Umständen keine Bedenken, ihn unter seinem derzeitigen Aufenthaltsort evt. Unter Beifügung einer Ausfertigung seines Zulassungsbeschlusses ausnahmsweise noch einmal schriftlich zu den bereits anberaumten Fortsetzungsterminen zu laden“. Deutlicher kann kaum ausgedrückt werden, dass die „besonderen Umstände“ bekannt waren und die Staatsanwaltschaft keine Bedenken hatte, gerade zur Ermöglichung der Teilnahme eines inhaftierten Verteidigers eine besondere Ladung zu verschicken. Die Staatsanwaltschaft bejahte also am 30.9.2010 etwas, von dem sie später in der willkürlichen Zurücknahme der Verteidigerbestellung behaupten würde, es erstens nicht gewusst zu haben und es zweitens für nicht unvereinbar mit der Position eines Verteidigers zu halten.

Da das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 13.12.2010 durch Übernahme des Antragstextes in den Beschluss und Missachtung meiner Stellungnahme vorbehaltlos zustimmte, gelten diese Ausführungen auch für das Gericht und den Beschluss vom 13.12.2010.

Das Gericht veranlasste am 6.10.2010 die Ladung mit Adresse der JVA Gießen selbst, wodurch seitens des Gerichts eindeutig und unzweifelhaft deutlich gemacht wurde, mit meiner weiteren Tätigkeit auch als Inhaftierter einverstanden zu sein und diese sogar ermöglichen zu wollen.

Am 29.11.2010 nahm ich dann auch, wie mit der Angeklagten vorher abgesprochen, an der Verhandlung teil. Während dieser Verhandlung kam es zum schon erwähnten Streit über die Frage der Akteneinsichtsrechte für den Verteidiger. Mir wurde das Recht aus § 147, Abs. 4 verwehrt. Dieser Streit ist für den hier angefochtenen Beschluss insoweit von Bedeutung, dass der Eindruck entstand, dass Gericht und Staatsanwaltschaft meiner weiteren Verteidigertätigkeit trotz Inhaftierung nur deshalb zustimmten, weil sie darauf hofften, dass ich meiner Verteidigertätigkeit nicht würde nachkommen können. Sie stimmten also, genauer betrachtet, meiner weiteren Tätigkeit nicht trotz, sondern wegen meiner Inhaftierung zu. Offensichtlich war ihr Ziel, dass die Angeklagte in ihrer Verteidigungsfähigkeit geschwächt werde – und Staatsanwaltschaft sowie Gericht erhofften sich, dass das mit einem inhaftierten und deshalb möglicherweise nicht handlungsfähigen Verteidiger am besten gehen würde. Als ich dann doch kam, sollte wenigstens meine Handlungsfähigkeit durch die Teilverwehrung der Akteneinsicht eingeschränkt werden.

Diese Sichtweise bestätigte sich durch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren zum Beschluss über die Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung. Denn diese schrieb nun, dass sie keinen Grund sah, die Verteidigertätigkeit in Frage zu stellen, solange sie

davon ausging, dass ich als Verteidiger nicht handeln konnte. Ebenso schrieb sie, dass sie die Zurücknahme der Verteidigerbestellung erst dann als notwendig sah, als sie erkannte, dass ich als Verteidiger meine Aufgabe trotz Inhaftierung wahrnehmen konnte. Auszug aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 3.1.2011: „Da Herr Bergstedt dem Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 sowie dem neu anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 22.11.2010 ohne Angabe von Gründen ferngeblieben war, stellte sich die Frage einer Rücknahme seiner Zulassung als Wahlverteidiger zunächst faktisch nicht. Dies änderte sich erst, nachdem er im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 - in der Tat überraschend – doch wieder erschienen war. Insofern war sein Wiederauftreten als Verteidiger im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht Grund, sondern Anlass dafür, nunmehr einen Antrag auf Rücknahme seiner Zulassung anzubringen“. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind zudem hinsichtlich der Gründe meines Fernbleibens an zwei Verhandlungstagen unsubstantiiert. Die Staatsanwaltschaft ergibt sich in Spekulationen und bezeichnet dann mein Fernbleiben willkürlich als „Gutdünken“ und an anderer Stelle sogar als „prozesstaktisch“. Tatsächlich war mir aber bezogen auf den 4.10.2010 das Vorliegen eines belastbaren Attestes von Cécile Lecomte bezüglich ihrer Verhandlungsfähigkeit ebenso rechtzeitig vorher bekannt wie Staatsanwaltschaft und Gericht auch. Ich konnte nicht ahnen, dass beide das Attest nicht anerkennen würden und – sichtbares Zeichen des Verfolgungswillens gegenüber der Angeklagten – diese verhaften, in Gewahrsam nehmen und einer Amtsärztin zwangsvorführen würden, die aber nur das Ergebnis des ersten Attestes bestätigte. Es gab also gute Gründe für mich, nicht zu erscheinen.

Das ist aber auch gar nicht von Belang, denn wer sich prozesstaktisch verhalten hat, ist aus den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gut zu erkennen, nämlich die Staatsanwaltschaft selbst und, nachfolgend in der unüberprüften Übernahme staatsanwaltschaftlicher Anträge, das Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich mein Fernbleiben (irrtümlich) so bewertet, dass ich an der Verteidigertätigkeit gehindert sein würde und DESHALB auf einen Antrag zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung verzichtet. Sie hat angenommen, ich würde meine Verteidigertätigkeit nicht korrekt ausführen können, und damit auch angenommen, dass die Angeklagte faktisch keinen Verteidiger hatte. Beides veranlasste die Staatsanwaltschaft NICHT zum Handeln. Beides erschien ihr KEIN Grund fehlender Vertrauenswürdigkeit.

Erst als die Staatsanwaltschaft erkannte, dass sie sich geirrt hatte und ich doch meiner Verteidigertätigkeit nachkam, entschloss sie sich, den Antrag zur Zurücknahme der Verteidigertätigkeit zu stellen. Dieses Verhalten – und nicht meines – ist Prozesstaktik! Sie erfolgte mit dem Ziel der Schwächung der Verteidigungsposition der Angeklagten.

Es ist zudem ein unzulässiges Vorgehen. Wenn es ein Grund sein soll, dass eine Inhaftierung zu einer Behinderung der Verteidigertätigkeit führt, dann muss die Zurücknahme der Verteidigerbestellung erfolgen, wenn diese Behinderung auftritt oder aufzutreten scheint – und nicht, wenn sich herausstellt, dass das doch nicht der Fall ist. Insofern widerlegt sich Staatsanwaltschaft mit ihrer Stellungnahme zur Beschwerde selbst: Sie gibt vor, eine vermeintliche Behinderung in der Verteidigertätigkeit durch die Inhaftierung sei ein Grund zur Zurücknahme, verhält sich aber selbst so, dass sie diese Behinderung akzeptiert und erst handelt, als sie merkt, dass diese Behinderung nicht oder, aus ihrer Sicht, nicht mehr besteht.

In den weiteren Ausführungen vollführt die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren ein bemerkenswertes Manöver der Umdeutung der Abläufe, um angesichts der auch ihr erkennbaren Unhaltbarkeit des im ursprünglichen Beschluss benannten Grundes einen neuen Grund zu inszenieren. Nun wird nicht mehr die fehlende Vertrauenswürdigkeit aufgrund des vermeintlichen Verschweigens der Inhaftierung im erfundenen Antrag, sondern die vermeintliche Hinderungswirkung durch die Inhaftierung bei der Ausführung der Verteidigertätigkeit: „Der Umstand, dass Herr Bergstedt davon ausgehen konnte, die 6-monatige Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen zu dürfen, rechtfertigt eine abweichende Beurteilung ebenfalls nicht. Auch insofern war, nicht zuletzt in Anbetracht der räumlichen Entfernung zwischen der JVA Gießen und dem Gerichtsort, eine Teilnahme Herrn Bergstedts an allen Fortsetzungsterminen jedenfalls nicht von vornherein gewährleistet.“ Genau darin nun erblickt die Staatsanwaltschaft plötzlich „einen weiteren Gesichtspunkt, der gegen eine ausreichende Vertrauenswürdigkeit Herrn Bergstedts im

Sinne von § 138 Abs. 2 StPO spricht. Ein förmlich geladener Verteidiger darf den anberaumten Hauptverhandlungsterminen nach eigenem Gutdünken, schon gar nicht aus rein prozesstaktischen Erwägungen fernbleiben. Ein Verteidiger ist eben nicht allein bloßer Interessensvertreter der Angeklagten, sondern hat – unbeschadet von dem ihm durch die Angeklagte entgegengebrachten Vertrauen – eine Doppelrolle: auch er muss objektiv Gewähr für einen sachgerechten Verfahrensablauf geben und seiner Ladung daher, so weit es ihm (terminlich) nur möglich ist Folge leisten.“ Damit wechselt die Staatsanwaltschaft die Begründungsgrundlage für die vermeintlich fehlende Vertrauenswürdigkeit.

Das führt schon allein zur Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Beschlusses, weil der Wegfall der dortigen Begründung zur Aufhebung des Beschlusses hätte führen müssen. Auf den Nachweis der Falschheit der ursprünglichen Begründung mit einer im Beschwerdeverfahren nachgeschobenen anderen Begründung zu reagieren, zeigt bereits, dass das Verfahren der Zurücknahme willkürlich ist. Dass auch die neuen Gründe frei erfunden bzw. zurechtkonstruiert sind, macht es doppelt willkürlich.

Es lässt sich also aus den Abläufen und aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft heraus ablesen, dass sowohl meine Inhaftierung wie auch eine daraus folgende (irrtümlicherweise angenommene) Behinderung meiner Tätigkeit von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht mindestens akzeptiert, wenn nicht erfreut zur Kenntnis genommen wurde. Dennoch führen sie genau diese Gründe später im Antrag zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung auf (der staatsanwaltliche Antrag ist im Beschluss vom 13.12.2010 wortwörtlich übernommen wurde). Ich bin also aus Gründen vom Verteidigermandat entbunden worden, die Staatsanwaltschaft und Gericht selbst gewollt und gutgeheißen haben, solange sie darauf hofften, dass sie mir bzw. vor allem der Angeklagten zum Nachteil gereichen würden.

Tatsächlich interessierten sich Gericht und Staatsanwaltschaft nie für die Frage, ob ich als Verteidiger auch würde wirksam arbeiten können. Im gesamten Verhandlungsverlauf des 29.11.2010 wurde ich kein einziges Mal gefragt, ob ich an weiteren Sitzungen teilzunehmen gedachte. Am 3.12.2010 (also nicht „unverzüglich“, wie im angefochtenen Beschluss behauptet wird) begann die Staatsanwaltschaft mit Aktivitäten, mich als Verteidiger aus dem Verfahren zu drängen. Die Verspätung macht das Vorgehen zusätzlich willkürlich. Denn der Staatsanwaltschaft und dem Gericht waren zu diesem Zeitpunkt ca. 2 1/2 Monate bekannt, dass ich in Haft war, da die Angeklagte Cecile Lecomte am 24.9.2010 explizit um die Ladung an die Adresse der JVA gebeten hatte und diese auch erfolgte. Der hier angefochtene Beschluss bestätigt das im letzten Absatz der Seite 2 sogar. Denn die Formulierung, das Gericht sei davon ausgegangen, dass ich wegen der Haft „nicht mehr zu den Folgeterminen erscheinen werde“, ist ja ein Beweis, dass meine Inhaftierung und damit auch die 6-monatige Haftstrafe bekannt waren und nicht erst, wie im Beschluss behauptet, erst sehr viel später ins Bewusstsein rückten, als ich dann am 29.11.2010 vor Gericht erschien. Wenn das Gericht der Meinung gewesen wäre, eine 6-monatige Haftstrafe müsse zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung führen, so hätte es vor dem 6.10.2010 handeln müssen – und zudem fast zwei Monate danach Zeit gehabt, in der Planung der neuen Hauptverhandlung diese Frage zu klären. Wenn sich aber ein Gericht und die Staatsanwaltschaft überlegen, auf eine solche Zurücknahme zu verzichten, weil ich inhaftiert sei und deshalb nicht kommen könne, können sie nicht, als sich ihre Erwartung oder gar Hoffnung als Irrtum herausstellt, plötzlich das vorher akzeptierte oder gar erhoffte als Grund für eine Zurücknahme anführen. Da sie es taten, benutzten sie Abläufe einschließlich erfundener Abläufe in rein taktischer Art, um die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten und meine Handlungsfreiheit zu beschneiden. Sie verstießen damit gegen das Willkürverbot

Der Antrag der Staatsanwaltschaft wurde – wie auch bei anderen Vorgängen im gesamten Verfahren üblich – vom Gericht unkritisch mitsamt der Erfindungen und Falschdarstellungen übernommen.

Gleiches gilt für die Beschwerdeabweisung des Landgerichts, in dem ebenfalls nur die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zitiert und für richtig befunden wurde, weshalb die obigen

Ausführungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft auch für den hier ebenfalls angefochtenen Beschluss des Landgerichts vom 7.1.2011 gelten.

Verfassungsverstoß:

Der Beschluss erfüllt nicht die Anforderungen an richterliche Entscheidungen, zumal noch mit Einschnitten in verfassungsgemäß garantierte Rechte, und ist daher willkürlich (Verstoß gegen Art. 3 GG)

Der Beschluss vom 13.12.2010, der zur Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung führte, übernimmt einfach die Ausführungen der Staatsanwaltschaft als wörtliches Zitat, welchem die Worte folgen (Seite 2, 5. Absatz): „Das Gericht schließt sich diesem Vortrag an“. Diese Übernahme erfolgte ohne eigene Prüfung, obwohl ich in meiner Stellungnahme am 6.12.2010 (schriftlich zu Protokoll gegeben mit mündlich vorgetragene Ergänzungen, die ebenfalls wörtlich erfasst wurden) als Verteidiger. Dort hatte ich unter anderem ausgeführt, dass und warum ein Haftantritt nicht wahrscheinlich erschien. Das Gericht hat die Sichtweise der Staatsanwaltschaft übernommen und meine nicht beachtet. Eine Erklärung dafür fehlte im Beschluss, in dem meine Stellungnahme insgesamt nicht mit erwogen wurde. Damit mangelte es an der rechtlich gebotenen Unparteilichkeit des Gerichts. Das Gericht wirkte befangen, weil es einseitig und unüberprüft die Staatsanwaltschaft als Quelle nutzt.

Dieses wiederholte sich im Beschwerdeverfahren. Auch das Landgericht Lüneburg übernahm im eigenen Beschluss wortwörtlich die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und schloss sich dieser mit den Worten an: „Dem schließt sich die Kammer an“. Sie tat das, obwohl in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erkennbar wurde, dass der Hauptgrund der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung, nämlich mein vermeintlicher Antrag auf diese Verteidigerbestellung, frei erfunden war. Die Staatsanwaltschaft wiederholte diese Falschbehauptung nämlich nun, nachdem ich in meiner Beschwerde diese klar widerlegt hatte, nicht mehr, sondern berichtete jetzt selbst vom „Hauptverhandlungstermin vom 13.09.2010, in welchem die Angeklagte den Antrag stellte, Jörg Bergstedt gemäß § 138 Abs. 2 StPO als ihren Wahlverteidiger zuzulassen“. Bemerkenswerterweise hatte die Staatsanwaltschaft aber aus der Tatsache, dass der ursprüngliche Hauptgrund widerlegt war, keinerlei Konsequenzen gezogen, sondern plädierte für das Aufrechterhalten eines Beschlusses, der auf einer freien Erfindung beruhte. Diese Erfindung hatte ich in meiner Beschwerde umfangreich aufgedeckt. Damit war der Zurücknahme meiner Verteidigerbestellung die Grundlage entzogen. Doch das Beschwerdegericht übernahm den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Beschwerde zurückzuweisen, ohne auch nur einen Punkt in meiner Beschwerde zu bedenken. Es ging auch mit keinem Satz auf meine Beschwerdepunkte ein. Damit bestätigte es einen Beschluss, obwohl der dort genannte Grund falsch war – und das im Laufe des Beschwerdeverfahrens auch sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Beschwerdegericht bekannt wurde.

Ende Zitat

4. Alle benannten Gründe sind unverhältnismäßig (Verstoß gegen Art. 2 und 3 GG).

Wie bereits beschrieben, sind alle von den Gerichten aufgeführten Gründe unsachlich und unrichtig. Sie wären aber auch nicht verhältnismäßig. Denn der Eingriff in meine Verteidigungsfähigkeit und weitere Grundrechte und die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit des Verteidigers wiegen schon einzeln schwer, erst recht aber zusammen betrachtet. Sie stehen in keinem Verhältnis zu der Eingriffstiefe der jetzt getroffenen Entscheidung. Das aber ist, unter anderem verfassungsrechtlich geboten (2 BvR 951/04). Die Eingriffstiefe der jetzt getroffenen Entscheidung ergibt sich aus dem Entstehen eines wirksamen Verteidigersverhältnisses bei einer Genehmigung nach § 138. Abs 2 StPO.

Aus OLG Karlsruhe, Beschl. v. 8.5.1987 – 1 Ws 31/87

„[...] daß die Zulassung anderer Personen als Verteidiger der Genehmigung des Gerichts

bedarf; erst durch diese Zulassung entsteht ein wirksames Verteidigerverhältnis (Kleinknecht-Meyer, StPO, 37. Auflage, § 138 Rdnr. 7)“

Betroffen sind zudem Grundrechte Herrn Bergstedt selbst, seine Handlungsfreiheit, als Verteidiger tätig zu sein, ist ohne oder zumindest ohne ausreichende Gründe eingeschränkt.

Diese sind von ihm selbst geltend zu machen, unterstreichen aber die Bedeutung des Eingriffs in Grundrechte, weil gleich zwei Personen in unterschiedlicher Weise von der Entscheidung des Gerichts in ihren Grundrechten eingeschränkt wurden.

Mit freundlichen Grüßen,

Cécile Lecomte

Anlagen

- Zeitlicher Ablauf (gefertigt durch Herrn Bergstedt selbst)
- Antrag der Angeklagten vom 13.9.2010 nach §138 Abs.2 StPO
- Protokollauszug zur Verteidigerbestellung am 13.9.2010 (Foto der Angeklagten aus den Akten)
- Antrag der Staatsanwaltschaft auf Zurücknahme der Verteidigerbestellung vom 3.12.2010
- Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.12.2010
- Meine Beschwerde vom 20.12.2010
- Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 7.1.2011 Az. 26 Qs 4/11 über meine Beschwerde
- Antrag auf Pflichtverteidigung nach §140 Abs. 1 Nr 8 StPO vom 13.12.2010 und Ablehnungsbeschlüsse vom Amtsgericht und vom Landgericht (Az. 26 Qs 14/11)
- Antrag auf weiteren Wahlverteidiger nach § 138 Abs.2 vom 13.12.2010 und Ablehnungsbeschlüsse vom Amtsgericht und vom Landgericht (Az.26 Qs 13/11)